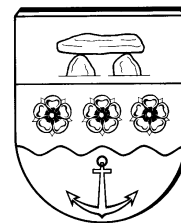


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2025

Ausgegeben in Meppen am 28.10.2025

Nr. 34

Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
371 Allgemeinverfügung Nr. 6 / 25; Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest	329

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

C. Sonstige Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

371 Allgemeinverfügung Nr. 6 / 25; Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ordne ich Folgendes an:

Sämtliches im Landkreis Emsland gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) in Haltungen mit mehr als 50 Stück Geflügel ist **ab sofort** ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung bestehen und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung versehen sein muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

Diese Verfügung basiert auf Artikel 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 55 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrecht“) sowie auf § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV).

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 55 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hochpathogener aviärer Influenza (HPAI – Geflügelpest) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern. Als Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Artikel 55 Abs. 1 Buchstabe d der genannten Verordnung insbesondere die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln vermieden werden kann.

Als einzig wirksame Isolierungsmaßnahme im Sinne des Artikels 55 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Aufstallung von Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GeflPestSchV anzusehen. § 13 Abs. 1 Satz 1 GeflPestSchV konkretisiert die genannte Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, den direkten und indirekten Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln zu verhindern.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GeflPestSchV ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Risikobewertung des Landkreises Emsland hat ergeben, dass derzeit ein hohes Risiko für den Eintrag und die Weiterverbreitung der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Subtyp H5N1) in Nutzgeflügelbestände besteht. Das Kreisgebiet ist durch eine Vielzahl von Fließ- und Stillgewässern, Feuchtwiesen und Niederungsgebieten geprägt, die als Rast- und Überwinterungsplätze für wildelebende Wasser- und Zugvögel dienen. Zu nennen sind insbesondere die Flüsse Ems und Hase, mehrere Seen und Feuchtgebiete, die als Aufenthaltsorte für empfängliche Vogelarten wie Enten, Gänse, Schwäne und Kraniche fungieren. Diese Arten gelten als Hauptüberträger der Geflügelpestviren und bilden ein relevantes Infektionsreservoir.

Das Emsland liegt zudem in einem bedeutenden Wildvogeldurchzugsgebiet und wird regelmäßig von großen Trupps wildelebender Wasservögel frequentiert. Dadurch besteht insbesondere für Freilandhaltungen und Offenhaltungen ein hohes Risiko direkter oder indirekter Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel. Hinzu kommt, dass in mehreren benachbarten Landkreisen – darunter Cloppenburg, Vechta, Oldenburg und Diepholz – in den vergangenen Tagen und Wochen Fälle von HPAI sowohl bei Wildvögeln als auch in Geflügelhaltungen bestätigt wurden. Auch im Landkreis Emsland selbst wurden bereits fünf Wildenten durch das Friedrich-Loeffler-Institut positiv auf das Virus der hochpathogenen Aviären Influenza vom Subtyp H5N1 getestet. Damit ist das Virus im Kreisgebiet nachgewiesen, und eine Verschleppung in Hausgeflügelbestände kann nicht ausgeschlossen werden.

Zusätzlich sind in den Niederlanden mehrere Geflügelhaltungen betroffen, unter anderem in den Provinzen Groningen (Stadskanaal) und Gelderland (Hummelo). Aufgrund der Nähe zur niedersächsischen Grenze und der identischen Wildvogelpopulationen besteht ein direkter seuchenepidemiologischer Zusammenhang. Das Friedrich-Loeffler-Institut bewertet die Gefahr der Einschleppung von HPAI-Viren durch Wildvögel derzeit bundesweit als hoch.

Im Landkreis Emsland werden rund 33 Millionen Stück Geflügel gehalten. Damit zählt das Kreisgebiet zu den geflügelreichsten und -dichtesten Regionen Deutschlands. Ein Eintrag des Erregers in Nutzgeflügelbestände hätte gravierende seuchenhygienische und wirtschaftliche Folgen. Neben hohen Tierverlusten wären umfangreiche Sperrmaßnahmen, Handelsbeschränkungen und Folgewirkungen für die gesamte Geflügelwirtschaft zu erwarten.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren wird das Risiko der Einschleppung und Verbreitung des HPAI-Virus im Landkreis Emsland insgesamt als hoch eingestuft. Die Aufstallungspflicht stellt die derzeit einzige wirksame Maßnahme dar, um den Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenem Geflügel zu unterbinden und so eine Einschleppung des Virus zu verhindern. Ergänzende Biosicherheitsmaßnahmen, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen oder Zugangsbeschränkungen sind zwar hilfreich, genügen allein aber nicht, um eine Infektion über Wildvögel sicher auszuschließen.

Im Landkreis Emsland wird die Aufstallungspflicht für Bestände ab 50 Stück Geflügel angeordnet. Diese Schwelle trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung und stützt sich auf Artikel 23 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2020/687, der bei einem Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza für Tierhaltungen mit weniger als 50 Tieren Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen des Kapitels II dieser Verordnung vorsieht.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Tierseuche mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen. Infektionen des Menschen mit H5N1-Viren sind bislang nicht bekannt, eine grundsätzliche Empfänglichkeit kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die Anordnung der Aufstallungspflicht ist geeignet und erforderlich, um eine Einschleppung und Ausbreitung des Erregers zu verhindern. Sie stellt die mildeste Maßnahme dar, die derzeit einen wirksamen Schutz der Nutzgeflügelbestände gewährleisten kann. Eine zeitliche Befristung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt, da das Seuchengeschehen dynamisch verläuft und die Dauer des Vogelzugs noch nicht absehbar ist. Die Lage wird fortlaufend bewertet; eine Aufhebung der Aufstallungspflicht erfolgt, sobald sich die epidemiologische Situation nachhaltig entspannt und die Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts dies zulässt. Insgesamt ist die Maßnahme verhältnismäßig, da sie in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der drohenden Gefahren steht und keine weniger belastenden, gleich wirksamen Alternativen bestehen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung der Tag festgelegt, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der ERVV (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise:

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung kann ich in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigen.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Weitere Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung finden Sie auf meiner Homepage unter www.emsland.de.

Meppen, 28.10.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz (**TierGesG**)
- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**Verordnung (EU) Nr. 2016/429**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung.

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2025

Am 30. Dezember 2025 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2025 erscheinen.
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Dienstag, der 16. Dezember 2025, 13:00 Uhr.

Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen werden frühestens in der ersten Ausgabe am 15.01.2026 erscheinen.

Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.